

**15376/AB**  
vom 04.10.2023 zu 15878/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.584.328

Wien, am 4. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Oxonitsch, Genossinnen und Genossen haben am 4. August 2023 unter der Nr. **15878/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsextreme Kundgebung vor dem Mahnmal gegen Faschismus“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wann und von wem wurde die Versammlung am 29.07.2023 mit Startpunkt Helmut Zilk Platz unter dem Titel „Remigration“ der Landespolizeidirektion Wien gemäß Versammlungsgesetz angezeigt?*
  - a. *Was war Inhalt der Anzeige bzw. Anmeldung?*

Der Landespolizeidirektion Wien wurde unter dem Titel „Remigration“ für den 29. Juli 2023 keine Versammlung mit Startpunkt Helmut-Zilk-Platz angezeigt.

Es erfolgte jedoch am 9. Juni 2023 gemäß § 2 Versammlungsgesetz die Anmeldung einer Versammlung für den 29. Juli 2023 zum Thema „Kritik der Wiener Migrationspolitik“, als deren Ausgangspunkt der Helmut-Zilk-Platz vorgesehen war.

Weitere Details dazu können aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz des Anmelders gemäß § 1 Datenschutzgesetz nicht erteilt werden.

**Zur Frage 2:**

- *Wurde die Problematik einer rechtsextremen Kundgebung vor dem Mahnmal gegen Krieg und Faschismus im BMI bzw. der Landespolizeidirektion Wien im Vorhinein diskutiert bzw. beraten?*
  - a. *Falls ja: Inwiefern? Wer war an den Gesprächen bzw. Beratungen beteiligt? Zu welchen Ergebnissen führten die Gespräche bzw. Beratungen?*

Von der zuständigen Behörde, hier die Landespolizeidirektion Wien, erfolgt bei jeder Versammlung eine Beurteilung der Lage sowie eine Gefährdungseinschätzung und werden ebenso bei jeder Versammlung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die Ausübung des verfassungsgesetzlich geschützten Rechtes auf Versammlungsfreiheit zu gewährleisten.

Darüber hinaus muss von jedweder weiteren Beantwortung dieser Fragen aus polizeitaktischen Gründen, aus Gründen der Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) und des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derart detaillierten internen Informationen, könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

**Zur Frage 3:**

- *Wieso wurde die Versammlung am 29.07.2023 mit Startpunkt Helmut Zilk Platz nicht gemäß §6 Abs 2 Versammlungsgesetz 1953 untersagt?*

Hinsichtlich der Versammlung am 29. Juli 2023 mit dem Titel „Kritik der Wiener Migrationspolitik“ lag kein Untersagungsgrund gemäß § 6 Abs. 2 Versammlungsgesetz vor.

**Zur Frage 4:**

- *Gab es in der Landespolizeidirektion Wien Gespräche oder Beratungen über eine mögliche Untersagung bzw. Verlegung der Versammlung am Helmut Zilk Platz?*
  - a. *Falls ja: Wer war an den Gesprächen beteiligt und was war Inhalt der Gespräche?*

Nein.

**Zur Frage 5:**

- *Wurde die potentielle Untersagung bzw. Verlegung der Versammlung im Vorhinein mit Ihnen oder Ihrem Kabinett besprochen?*
  - a. *Falls ja: Wann? Wer war an den Gesprächen beteiligt? Was war Inhalt der Gespräche?*

Nein.

**Zur Frage 6:**

- *Sind im Zusammenhang mit der potentiellen Untersagung der Versammlung Weisungen erteilt worden?*
  - a. *Falls ja: Wann und von wem wurde(n) die Weisung(en) erteilt? Was war Inhalt der Weisung(en)?*

Nein.

**Zur Frage 7:**

- *Laut Presseaussendung der LPD Wien zum Polizeieinsatz rund um die besagte Versammlung wurden 40 Anzeigen erstattet, zwei davon wegen Verstößen gegen das Verbotsgezetz, 16 wegen Verstößen gegen das Strafgesetzbuch und 27 aufgrund von verwaltungsrechtlichen Vergehen.*
  - a. *Wie viele der Anzeigen wurden gegen bekannte, wie viele gegen unbekannte Täter:innen erstattet?*
  - b. *Aufgrund welcher Verstöße gegen welche konkreten straf- bzw. verwaltungsrechtlichen Vorschriften wurden die 38 Anzeigen erstattet?*
  - c. *Welche konkreten Beobachtungen bzw. Vorfälle führten zu den beiden Anzeigen nach dem Verbotsgezetz? Aufgrund welcher Verstöße gegen welche Vorschriften im Verbotsgezetz wurden die beiden Anzeigen erstattet?*

Im Zuge des gesamten Polizeieinsatzes anlässlich mehrerer Stand- und Marschkundgebungen am 29. Juli 2023 in der Wiener Innenstadt wurden laut Presseaussendung der Landespolizeidirektion Wien insgesamt 45 Anzeigen erstattet.

Innerhalb des dynamischen Gesamteinsatzgeschehens rund um die Versammlung „Kritik der Wiener Migrationspolitik“ und der dazu parallel abgehaltenen zahlreichen weiteren Kundgebungen sowie Gegenkundgebungen an verschiedenen Schauplätzen fanden laufend Ortsveränderungen der jeweiligen Teilnehmer statt, sodass die oben angeführte

Gesamtzahl an Anzeigen nicht nach bestimmten Örtlichkeiten respektive Kundgebung aufgeschlüsselt werden kann.

**Zur Frage 8:**

- *Wann wurde der schriftliche Einsatzbefehl zur Versammlung am 29.07 mit Startpunkt Helmut Zilk Platz verfasst bzw. erlassen?*
  - a. *Was war Inhalt der Gefährdungseinschätzung im betreffenden Einsatzbefehl? (Bitte um wörtliche Wiedergabe aus dem schriftlichen Einsatzbefehl)*
  - b. *Wurde im betreffenden Einsatzbefehl auf die potentielle Anwesenheit von Neonazis und die damit verbundene Problematik des Kundgebungsortes vor dem Mahnmal gegen Faschismus eingegangen?*
    - i. *Falls ja: Inwiefern? Welche Schlüsse wurden daraus gezogen? (Bitte um wörtliche Wiedergabe aus dem schriftlichen Einsatzbefehl)*
  - c. *Wurde im betreffenden Einsatzbefehl auf die potentielle Anwesenheit von Pressevertreter\*innen eingegangen?*
    - i. *Falls ja: Bitte um wörtliche Wiedergabe des betreffenden Auszugs aus dem schriftlichen Einsatzbefehls*

Von der Beantwortung dieser Fragen muss aus polizeitaktischen Gründen und aus Gründen der Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derart detaillierten internen Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und äußereren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

**Zur Frage 9:**

- *Wurde die Versammlung bzw. der damit verbundene Polizeieinsatz am 29.07. mit Ihnen oder Ihrem Kabinett im Vorhinein besprochen?*
  - a. *Falls ja: Wer war an den Gesprächen beteiligt? Was war Inhalt der Gespräche?*

Nein.

Gerhard Karner

